

Richtlinie zur Sportförderung an Vereine in der Gemeinde Rosengarten

I. Laufende Sportförderung

Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen in der Gemeinde Rosengarten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3 € für jedes Vereinsmitglied sowie zusätzlich 12 € für jeden Jugendlichen (bis 17 Jahre).

Als Vereinsmitglieder bzw. Jugendliche gelten die dem Kreissportbund gemeldeten Mitglieder (offizielle Statistik des Landessportbundes).

Die Bezuschussung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rosengarten, seitens der Vereine besteht kein Rechtsanspruch.

II. Investitionszuschüsse

1. Die Gemeinde Rosengarten fördert den Neubau, die Erweiterung, den Umbau, die Modernisierung und die Sanierung von Vereinsanlagen in der Gemeinde Rosengarten.
Als Vereinsanlagen gelten alle Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Vereins dienen. Mobiliar für Küchen, Kantinen u. Ä. zählen nicht dazu.
Weiterhin werden Grunderwerbskosten und öffentliche Beiträge wie Erschließungskosten, Kanalbaubeiträge pp. nicht bezuschusst.
Förderfähig sind Maßnahmen ab einer Bausumme von 6.000 € (ohne Eigenleistungen).
2. Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
Auf eine Zuschussgewährung oder eine bestimmte Zuschusshöhe besteht kein Anspruch (Einzelfallentscheidung).
3. Der Zuschuss kann in einer Höhe bis maximal 20 % der nachgewiesenen Kosten (ohne Eigenleistungen) gewährt werden. Eigenleistungen können sich dabei auf die prozentuale Höhe des zu gewährenden Zuschusses positiv auswirken.
Eine Entscheidung über die tatsächliche Zuschusshöhe obliegt in jedem Einzelfall dem Verwaltungsausschuss.
4. Die Gewährung eines Zuschusses ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn und rechtzeitig vor den Etatberatungen der Gemeinde Rosengarten zu beantragen. Dem Antrag sind eine Maßnahmenbeschreibung sowie Kostenunterlagen (z. B. Angebote) und ein Gesamt-Finanzierungsplan beizufügen.
Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
5. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage von Verwendungsnachweisen und der/den Schlussrechnung/en.

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Investitions-Förderrichtlinie vom 28. Juni 2005.

Rosengarten, den 11.12.2008

Gemeinde Rosengarten
-Der Bürgermeister-
gez. Dietmar Stadie